



Staatliche Anerkennung von Weiterbildungen für die Pflege

Informationen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung im Bereich der Weiterbildungen für die Pflege aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Weiterbildung. Ferner sind die erforderlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen, genannt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner. Die Telefonnummern der für die jeweiligen Berufe und Länder zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Download „Ansprechpartner ausländische Abschlüsse Pflegeberufe“.

Die Informationen in diesem Merkblatt gelten nur für folgende Weiterbildungen für die Pflege (Weiterbildungsbezeichnungen), die in Hessen staatlich geregelt sind:

- Staatlich anerkannte Gruppen- und Wohnbereichsleitung nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte leitende Pflegefachkraft nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte/r Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte Fachkraft für Krankenhaushygiene nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege
- Staatlich anerkannte/r Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung (Palliative Care) nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege

Zuständig ist das Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat II 24.2) für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung (staatliche Anerkennung), wenn Sie in Hessen wohnen, d. h. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, oder zumindest der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll. Für diese zuständigkeitsbegründenden Tatsachen werden glaubhafte Nachweise benötigt.

Die ggf. erteilte Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung ist nur in Hessen gültig.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer der o.g. Weiterbildungsbezeichnungen setzt in jedem Fall die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent oder Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent voraus.

Die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung wird direkt erteilt, wenn Sie durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises nachweisen, dass Sie eine Weiterbildung in der entsprechenden Fachrichtung erfolgreich absolviert haben und diese Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der jeweiligen hessischen Weiterbildung hinsichtlich Dauer und Inhalten aufweist. (Die Inhalte der hessischen Weiterbildungen können Sie der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 654), in der derzeit geltenden Fassung entnehmen. Die WPO-Pflege steht als Download unter „Sicherheit/Pflegefachberufe/Weiterbildungen für Pflegeberufe“ zur Verfügung.)

Liegen wesentliche Unterschiede gegenüber der hessischen Weiterbildung vor, müssten Sie einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen, wenn nicht die nachzuweisende Berufserfahrung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet ist.

Sofern ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen beiden Möglichkeiten wählen. Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs sowie die Inhalte der Eignungsprüfung werden individuell von meiner Behörde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgelegt. Die Dauer des Anpassungslehrgangs kann maximal drei Jahre betragen.

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Für das Anerkennungsverfahren müssen Kosten erhoben werden. Diese betragen zurzeit:

Für die

- Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung: 200,00 EUR
- Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 150,00 EUR
- Rücknahme des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis: 100,00 EUR
- Kopien (je Kopie): 0,20 EUR

Erforderliche Unterlagen

1. Antrag - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
2. Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über Ihren derzeitigen Hauptwohnsitz in Hessen oder Nachweis, dass der Beruf in Hessen ausgeübt werden soll
3. standesamtliches Dokument über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (z.B. Geburts-/Heiratsurkunde, Auszug aus dem Familienbuch), ggf. mit deutscher Übersetzung (eine unbeglaubigte Kopie ist hier ausreichend)
4. Personalausweis oder Reisepass in Kopie - hier reicht eine unbeglaubigte Kopie
5. Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauen Angaben über Schulbildung, Berufsausbildung, Weiterbildungen und bisherige Tätigkeiten - **bitte den als Download zur Verfügung stehenden Vordruck verwenden** -
6. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin/Altenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Anästhesietechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistenten oder Operationstechnische Assistentinnen oder Operationstechnische Assistenten, erteilt von der zuständigen Behörde in Deutschland.
Anästhesietechnische Assistentinnen/Anästhesietechnische Assistenten oder Operationstechnische Assistentinnen oder Operationstechnische Assistenten können auch eine Urkunde der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vorlegen. Hieraus muss sich ergeben, dass Grundlage der Ausbildung die derzeit geltende Empfehlung der DKG war.
7. Diplom, Prüfungszeugnis oder Befähigungsnachweis über die abgeschlossene Weiterbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung
8. Nachweis der Weiterbildungseinrichtung über Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung in der Landessprache und in deutscher Übersetzung. Aus diesem Nachweis müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - a) **Dauer der Weiterbildung** (von - bis)
 - b) **Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer** (Stunden pro Fach, getrennt nach theoretischem und praktischem Unterricht/Übungen). Die Stundenzahl pro Fach sollte auf die gesamte Weiterbildungsdauer bezogen sein. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
Unter praktischem Unterricht versteht man z.B. Übungen an Modellen und Puppen oder an Mitschülern im Rahmen des Unterrichts an der Weiterbildungseinrichtung.

- c) **Art und Umfang der praktischen Weiterbildung.** Es muss aufgeführt sein, in welchen Fachgebieten (Abteilungen) mit welcher Stundenzahl pro Bereich die praktische Weiterbildung stattfand.
9. ggf. Nachweise über Berufstätigkeiten in der jeweiligen Fachrichtung, mit deutscher Übersetzung

Weitere Rückfragen bzw. Anforderung von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Wichtige Hinweise

Die Unterlagen sind grundsätzlich als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen, es sei denn, es ist bei den einzelnen Unterlagen vermerkt, dass unbeglaubigte Kopien ausreichend sind. Beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an folgende Anschrift:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt**

Persönlich erreichen Sie das Dezernat II 24.2 in folgendem Dienstgebäude:

Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt
(Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz)

Für eine persönliche Vorsprache vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin/dem zuständigen Ansprechpartner.